

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 79/14
3 Ca 1279/13 ArbG Flensburg



Beschluss

**In dem Beschwerdeverfahren
betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die VI. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 24.07.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 16.4.2014 (3 Ca 1279/13) wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

.....

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Die Antragstellerin war seit dem 01.10.2012 bei der Beklagten als Zimmermädchen beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch Eigenkündigung der Antragstellerin vom 16.07. mit Ablauf des 30.07.2013. Bis zum 15.07.2013 hatte sie gearbeitet. Im Zeitraum 16. – 24.07.2013 war sie arbeitsunfähig krank.

Dem Arbeitsverhältnis der Parteien lag der Arbeitsvertrag vom 30.09.2012 (Anlage K1 = Bl. 6 ff. d.A.) zugrunde. Danach betrug der Bruttostundenlohn der Antragstellerin 8,82 EUR zuzüglich einer übertariflichen Zulage von 0,68 EUR brutto pro Stunde. Gemäß Ziffer 18.3 des Arbeitsvertrages galten im Übrigen die Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk soweit für allgemeinverbindlich erklärt und die allgemeinen Arbeitsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ziffer 18.5 sollten alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Mit ihrem am 05.11.2013 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag hat die Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung für die als Entwurf beigelegte Klage begehrt. Im Laufe des Antragsverfahrens hat sie ihren Antrag auf weitere Streitgegenstände erstreckt. Zuletzt hat sie Prozesskostenhilfe für folgende Anträge begehrt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger (*gemeint ist die Klägerin*) einen Betrag in Höhe von EUR 2.072,18 brutto abzüglich 640,15 netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. August 2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den in Antrag 1. benannten Vergütungsanspruch eine Abrechnung zu erteilen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, an die Klägerin die Arbeitsbescheinigung nach § 312 Abs. 1 SGB III ausgefüllt herauszugeben.
5. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2013 auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Mit dem Zahlungsantrag verfolgt die Antragstellerin Ansprüche auf Zahlung von Lohn für den Monat Juli 2013 sowie von Urlaubsabgeltung.

Die vom Arbeitsgericht angehörte Antragsgegnerin hat geltend gemacht, die Ansprüche seien verfallen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Erfolgsaussichten bestünden nur für die Anträge zu 4) und 5) sowie für einen Teil der Zahlungsansprüche (500,- EUR). Im Übrigen seien die Ansprüche gemäß § 23 des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV) verfallen. Soweit Erfolgsaussichten bestünden, könne gemäß § 115 Abs. 4 ZPO keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, denn vier von der Antragstellerin aufzubringende Raten überstiegen die voraussichtlichen Verfahrenskosten.

Gegen den ihr am 24.04.2014 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat die Antragstellerin am 26.05.2014 (Montag) sofortige Beschwerde eingelegt. Sie meint, die Beklagte könne sich nicht auf die tarifliche Ausschlussfristenregelung berufen. Der Arbeitsvertrag enthalte eine Ausschussfrist, die der tariflichen vorgehe, auch wenn sie einer Inhaltskontrolle nicht standhalte. Im Übrigen unterfalle der Zeugnis-

anspruch nicht der Ausschlussfristenregelung. Die Antragstellerin legt aktuelle Unterlagen zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft. Sie ist zudem form- und fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag im Ergebnis zu Recht nicht entsprochen.

1. Das Arbeitsgericht hat die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage nur für einen Streitwert von 850,00 EUR angenommen, und zwar zum einen für den abgerechneten und nicht erfüllten Lohnanspruch (500,-- EUR) und zum anderen für die Arbeitsbescheinigung sowie die Lohnsteuerbescheinigung.

Im Übrigen hat das Arbeitsgericht die nach § 114 Abs. 1 ZPO erforderlichen Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung für die Klage zutreffend verneint. Die weiteren Ansprüche sind gemäß § 23 RTV verfallen. Der RTV ist mit Wirkung vom 01.01.2012 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Das bedeutet, dass die Antragstellerin alle beiderseitigen Ansprüche aus ihrem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Fälligkeit hätte schriftlich geltend machen müssen, damit diese nicht verfallen.

Diese Ausschlussfrist hat die Antragstellerin für ihre Ansprüche auf Lohnzahlung für den Monat Juli 2013 und von Urlaubsabgeltung unstreitig nicht gewahrt. Auch den Zeugniserstellungsanspruch hat sie nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht.

Die tarifvertragliche Ausschlussfrist erfasst grundsätzlich auch den gesetzlichen Zeugnisanpruch (LAG Hamm 24.08.1977, BB 1977, 1704). Sofern die Ausschlussfrist nicht ausdrücklich auf die Geltendmachung bestimmter Ansprüche beschränkt

ist, gilt sie auch für den Zeugnisanspruch (BAG 04.10.2005, NZA 2006, 436). Im vorliegenden Fall erfasst die Ausschlussfrist alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und sogar solche, die mit ihm in Verbindung stehen.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann sich die Beklagte ungeachtet der im Formulararbeitsvertrag unter Ziffer 18.5 geregelten Ausschlussfrist auf die tarifvertragliche Ausschlussfrist berufen. Nach § 5 Abs. 4 TVG erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Tarifvertrag wirkt auf das Arbeitsverhältnis der nicht Tarifgebundenen so ein wie auf die Arbeitsverhältnisse von Tarifgebundenen, also unmittelbar und zwingend. Daran ändern einzelvertragliche Regelungen, mögen sie wirksam oder unwirksam sein, nichts.

2. Im Ergebnis zutreffend hat das Arbeitsgericht angenommen, dass der Antragstellerin Prozesskostenhilfe zu versagen ist, weil ihre Kosten der Prozessführung vier Monatsraten nicht übersteigen (§ 115 Abs. 4 ZPO).

a) Allerdings hätte das Arbeitsgericht die von der Antragstellerin mit der Beschwerde vorgetragene und belegte Belastungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen. Die Antragstellerin ist mit ihrem neuen Vortrag in der Beschwerde nicht gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ausgeschlossen. Diese Sanktion ist für die ungenügende Mitwirkung der Prozesskostenhilfe begehrenden Partei bei Feststellung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Fall vorgesehen, dass sie innerhalb einer vom Gericht unter Beachtung von § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO gesetzten Frist ihre Angaben nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet hat. Nach Abschluss der Instanz können die außerhalb der Frist des § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO gemachte Angaben nicht mehr berücksichtigt werden, auch nicht im Beschwerdeverfahren. Im vorliegenden Fall ist die Instanz jedoch nicht beendet. Vielmehr läuft immer noch das Prozesskostenhilfeantragsverfahren. In diesem Verfahren ist die Prozesskostenhilfe begehrende Partei mit dem versäumten Vorbringen nicht endgültig ausgeschlossen. Sie kann mangels Rechtskraftwirkung des Ablehnungsbeschlusses mit der Beschwerde gegen diesen oder mit einem neuen Bewilligungsgesuch die Angaben nachholen.

b) Aber auch unter Berücksichtigung der Angaben in der aktuellen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 16.05.2014 nebst Belegen, ergibt sich, dass sich die Klägerin mit monatlichen Raten in Höhe von 95,00 EUR an den Kosten der Prozessführung (357,00 EUR) zu beteiligen hat und diese Kosten vier Monatsraten (380,00 EUR) nicht übersteigen.

Die Klägerin teilt Bruttoeinnahmen von 1.565,00 EUR sowie Abzüge in Höhe von 357,24 EUR mit. Danach verbleibt ihr ein Einkommen von 1.207,84 EUR. Hiervon sind die Freibeträge in Höhe von 206,00 (Erwerbstätigenfreibetrag) und 452,00 (§ 115 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO) und die anteiligen Wohnkosten (275,00 EUR) abzuziehen. Es verbleibt ein einzusetzendes Einkommen von 274,84 EUR.

Nicht als besondere Belastung abzugsfähig sind die Kosten für Flüge nach D..., zumal sich die angegebenen jährlichen Kosten von 996,83 EUR für einen Flug in den Belegen nicht finden. Dort sind Flugkosten von 101,78 EUR belegt.

Die Kosten für Internet und Telefon gehören zur privaten Lebensführung. Sie stellen keine besondere Belastung dar, sind vielmehr durch den Freibetrag des § 115 Abs. 1 ZPO abgedeckt.

Die an den ...-Versand zu entrichtenden Kreditraten sind nicht abzugsfähig. Die Spiegelreflexkamera und den Fernseher, die die Klägerin finanziert hat, hat sie erst nach Antragstellung in diesem Prozesskostenhilfverfahren erworben. Sie ist die Schulden also in Ansehung des beabsichtigten Prozesses eingegangen. In beiden Fällen handelt es sich nicht um zwingend notwendige Anschaffungen. Die Kreditraten sind somit keine berücksichtigungsfähigen besonderen Belastungen.

III. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

gez. ...